

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 12. 8. 2020

Nummer 37

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 28. 7. 2020, Organisation und Aufgaben der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen .....	830		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 30. 7. 2020, Gestellungsvertrag mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen über die Abstellung von Lehrkräften für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen .....	831		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
RdErl. 4. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) .....	832		
RdErl. 12. 8. 2020, Tierschutz; Umsetzung der „Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW) über Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen in Aufzucht und Mast („Gänsehaltungsvereinbarung)“ .....	833		
<b>I. Justizministerium</b>			
		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
		Erl. 4. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen .....	845
		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
		Bek. 3. 8. 2020, Anerkennung der „Rosenbaum-Stiftung“ ...	847
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
		Bek. 29. 7. 2020, Aufhebung der „Förderstiftung Pflege in Emlichheim und Umgebung/Niedergrafschaft“ .....	847
		<b>Landesamt für Statistik Niedersachsen</b>	
		Bek. 29. 7. 2020, Kommunale Doppik in Niedersachsen ...	847
		<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
		Bek. 31. 7. 2020, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Oldenburg .....	848
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 12. 8. 2020, Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung	848
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 27. 7. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)	849
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 27. 7. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Emden) .....	850
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	854

dernutzung vorhandener Gebäude im Tierseuchenfall (bei amtlich angeordneter Aufstallung (Bauamt); (bei evtl. Problemen ggf. an NGW wenden).

#### B. Antrag auf Ausnahmegenehmigung:

Im Rahmen einer Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV kann auch mit dem zuständigen Veterinäramt geklärt werden, ob ein zeitlich befristeter, kontrollierter Auslauf oder ein Zusammenziehen der vorhandenen Gänse auf gut kontrollierbaren, risikoärmeren Flächen möglich ist.

**Ausnahmen** von der Aufstallungspflicht können für Betriebe genehmigt werden, soweit

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird und
3. *sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen* (vgl. § 13 Abs. 3 GeflPestSchV).

#### Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Kontakts mit Wildvögeln (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 2 GeflPestSchV) können sein:

- Konsequente Kontrolle der Haltung, insbesondere der überdachten Futtertröge und der Tränken, ob Wildvögel sich dort aufhalten. Evtl. Vergrämung der Wildvögel, zum Beispiel mit Raubvogel-Attrappen und/oder Flatterband. Der Einsatz von Herdenschutzhunden verringert das Anfliegen von Wildvögeln und Beutegreifern an Futterautomaten und Tränken erheblich.
- Die Gänse dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind (vgl. § 3 Nr. 1 GeflPestSchV). Futterreste sollten grundsätzlich vermieden werden. Ggf. müssen sie entfernt oder eingearbeitet werden.
- Die Gänse dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden (vgl. § 3 Nr. 2 GeflPestSchV). Evtl. vorhandene Wasserpfützen bzw. länger stehendes Oberflächenwasser sollten z. B. durch Bearbeitung oder Gruppen ziehen, soweit dies möglich ist, entfernt werden.
- Die Nebenflächen der Auslaufflächen, z. B. abgeerntete Maisparzellen, sollten für Wildvögel unattraktiv gehalten werden (soweit möglich z. B. Einarbeitung der Maisstoppeln).

#### Weitere Maßnahmen des Tierseuchenrechts (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 3 GeflPestSchV) können sein:

- Die regelmäßige Überprüfung und strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (vgl. FLI-Merkblatt)
- nach Absprache mit dem Veterinäramt Beprobung frisch verwendeter oder tot aufgefundener Gänse (Tupferprobe).

#### Zwingend durchzuführende Maßnahmen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV:

- Vierteljährliche virologische Untersuchung der Gänse
- Strikte Aufzeichnung der verwendeten Gänse je Werktag nach § 2 Abs. 2 GeflPestSchV
- Biosicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 GeflPestSchV.

#### C. Was ist zu tun, wenn keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann?

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels in

1. geschlossenen Ställen oder
2. *unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe § 13 Abs. 2 GeflPestSchV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist* (§ 13 Abs. 1 GeflPestSchV). Das heißt, die Haltung der Gänse, einschließlich Fütterung und Wasserversorgung, erfolgt nur noch in den ggf. vorhandenen Unterständen des Betriebes (z. B. Weideunterstand, Scheunen, Maschinenhallen, Reithallen, Folientunnel); ggf. als Sondernutzung (s. o. Buchst. A).

Wenn Gänse aufgestellt werden müssen, ist mit dem Auftreten tierschutzrelevanter Probleme zu rechnen. Um die Aufstallung so tierschutzgerecht wie möglich zu gestalten, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Es sind hochfrequente Kontrollen nötig.

- Es ist geeignetes, zusätzliches Beschäftigungsmaterial wie Grundfutter (z. B. Maissilage, frisches Stroh in ausreichender Menge) vorzuhalten bzw. erforderlichenfalls schnell zu organisieren.
- Es müssen Separationsbereiche eingerichtet sein bzw. schnell eingerichtet werden, falls Probleme mit Federpicken und Kannibalismus auftreten.

Davon unabhängig sollten die Möglichkeiten einer vorgezogenen Schlachtung geprüft werden.

#### Impressum:

Stand: 03/2020

Herausgeber:  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover  
tierschutz.ml.niedersachsen.de  
0511 120-0  
Az. 204.1-42503/2-999

Redaktion:  
Unterarbeitsgruppe Enten/Gänse  
der niedersächsischen Nutztierstrategie-Tierschutzplan 4.0

Bilder:  
Petermann (LAVES)  
Sostmann (ML)

www.ml.niedersachsen.de  
www.tierschutzplan.niedersachsen.de

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen

Erl. d. MU v. 4. 8. 2020 — 56-29613/06-0002 —

— VORIS 28010 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anschaffung von rein batterie-elektrisch oder brennstoffzellen-elektrisch betriebenen Fahrzeugen sowie für die Errichtung der zugehörigen Ladeinfrastruktur bei batterie-elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Wall Box).

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen und des Regionalverbandes Großraum Braunschweig auf emissionsarme Antriebe voranzutreiben, um eine spürbare Verbesserung der Luftreinhaltung in Niedersachsen und die Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität zu erreichen.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Reihenfolge der Antragseingänge.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von Neufahrzeugen nebst Errichtung der zugehörigen Ladeinfrastruktur für batterie-elektrische Fahrzeuge (Wall Boxen).

2.2 Nicht förderfähig sind Leasing-Fahrzeuge sowie die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Kommunen und der Regionalverband Großraum Braunschweig.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Tag der Fahrzeugbestellung (Vertragsunterzeichnung).

4.2 Die geförderten Fahrzeuge müssen im Rahmen der Daseinsvorsorge und/oder der Aufgabenerledigung des Zuwendungsempfängers genutzt werden. Eine gewerbsmäßige Nutzung im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung i. S. des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) der Fahrzeuge ist unzulässig. Der Zuwendungsempfänger gibt hierfür eine Eigenerklärung ab, dass die Nutzung der Fahrzeuge nicht in Bezug auf eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 136 NKomVG erfolgt.

4.3 Das geförderte Fahrzeug ist nach Inbetriebnahme mindestens fünf Jahre durch den Zuwendungsempfänger zu nutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Fahrzeug infolge eines Unfalls einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. Bei fremdverschuldeten Unfällen mit entsprechender Entschädigung sind anteilig Fördermittel in entsprechender Höhe unaufgefordert zurückzuzahlen, sofern keine Ersatzbeschaffung erfolgt.

4.4 Es wird nur Ladeinfrastruktur gefördert, die für die eigene Nutzung durch den Zuwendungsempfänger oder dessen Mitarbeitende installiert wird. Sie wird nicht gefördert, wenn sie teilweise zum kommerziellen Laden von Fahrzeugen genutzt wird. Sie wird nur in Verbindung mit der Beschaffung eines rein batterie-elektrisch betriebenen Fahrzeuges gefördert.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Land beteiligt sich einmalig an den Ausgaben für die Beschaffung rein batterie-elektrisch oder brennstoffzellen-elektrisch betriebener Fahrzeuge mit einer Zuwendung in Höhe von

- 10 000 EUR je Pkw,
- 15 000 EUR je leichtes Nutzfahrzeug

sowie für die optionale Errichtung der zugehörigen Ladeinfrastruktur (Wall Box) bei batterie-elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit 500 EUR je Fahrzeug.

Gemäß Anhang II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 9. 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. EU Nr. L 263 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/543 der Kommission vom 3. 4. 2019 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung gelten

- als Pkw ein Fahrzeug der Klasse M<sub>1</sub> und
- als leichtes Nutzfahrzeug ein Fahrzeug der Klasse N<sub>1</sub>.

Die Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> mit alternativen Antrieben wird auf 4 250 kg angehoben, unter der Voraussetzung, dass die 3 500 kg überschreitende Masse ausschließlich dem zusätzlichen Gewicht des Antriebssystems gegenüber dem Antriebssystem eines Fahrzeugs mit denselben Abmessungen, das mit einem herkömmlichen Verbrennungsmotor mit Fremd- oder Selbstzündung ausgestattet ist, geschuldet ist und die Ladekapazität gegenüber diesem Fahrzeug nicht erhöht ist.

5.3 Förderfähig sind

- 5.3.1 bei Kommunen mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu zwei Fahrzeuge nebst jeweiliger Ladeinfrastruktur
- 5.3.2 bei Kommunen ab 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei dem Regionalverband Großraum Braun-

schweig bis zu vier Fahrzeuge nebst jeweiliger Ladeinfrastruktur.

Maßgeblich ist die vom LSN zum Stichtag 31. 12. 2018 ermittelte Einwohnerzahl.

5.4 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Förderungen ist unzulässig.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MU erfolgen kann.

6.3 Die geförderten Fahrzeuge sind für die Dauer von fünf Jahren zu kennzeichnen. Dazu ist ein Logo des Landes (**Anlage**) in den Abmaßen von ca. 20 cm mal 60 cm an beiden (Längs-) Seiten des Fahrzeugs gut lesbar anzubringen. Das Logo wird von der Bewilligungsstelle digital zur Verfügung gestellt. Der Zuwendungsempfänger lässt das Logo auf eigene Kosten auf Klebefolie drucken und verpflichtet sich, das Logo an das jeweils geförderte Fahrzeug anzubringen. Die Durchführung der Kennzeichnung ist der Bewilligungsstelle durch ein Foto nachzuweisen. Das Foto kann in digitaler Form übermittelt werden.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit.

7.3 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.4 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Zum Verwendungsnachweis gehört auch der Nachweis durch den Zuwendungsempfänger über das am Fahrzeug angebrachte Logo (Foto) in digitaler Form.

7.5 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von der Frist zulassen.

7.6 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Abweichend von Nummer 5.2 ANBest-Gk sind anstelle eines Sachberichts die Belege über die Einzelzahlungen zuzüglich des Zahlungsnachweises oder der Zahlungsnachweise (Kontoauszug, Auszug aus dem Onlinebanking) vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen.

Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, im Original aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7.7 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An  
die Kommunen  
den Regionalverband Großraum Braunschweig

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 845

#### Anlage

Logo des Landes Niedersachsen  
für die Kennzeichnung nach Nummer 6.3



Abmaße: ca. 20 cm x ca. 60 cm.

#### Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

**Anerkennung der „Rosenbaum-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig vom 3. 8. 2020**  
— 2.11741/40-343 —

Mit Schreiben vom 3. 8. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 6. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Rosenbaum-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und -pflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Klimaschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Küstenschutz, Hochwasserschutz, Baum- und Gehölzschutz, internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Sport und Gesundheit, Artenvielfalt und Tierschutz, Frauenrechten, Gleichberechtigung und Frauenschutz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Rosenbaum-Stiftung  
Rosental 10  
38114 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 847

#### Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

**Aufhebung der**  
**„Förderstiftung Pflege in Emlichheim**  
**und Umgebung/Niedergrafschaft“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 7. 2020**  
— 2.06-11741-03 (022) —

Mit Schreiben vom 29. 7. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 11. 5. 2020 die Aufhebung der „Förderstiftung Pflege in Emlichheim und Umgebung/Niedergrafschaft“ mit Sitz in der Gemeinde Emlichheim genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Förderstiftung Pflege in Emlichheim  
Kirchstraße 5—9  
49824 Emlichheim.

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 847

#### Landesamt für Statistik

**Kommunale Doppik in Niedersachsen**

**Bek. d. LSN v. 29. 7. 2020 — 43-19718 —**

Für das Haushaltsjahr 2021 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen sowie der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen und die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen in Niedersachsen in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 29.07.2020“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“,
  - b) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“,
  - c) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“
- stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSN zur Verfügung und können unter

<http://www.statistik.niedersachsen.de/>

und dort über den Pfad „Themen > Finanzen, Steuern, Personal > Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen“ in Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSN“ in dem Abschnitt „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2021 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen können die Dateien auch beim Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN), Dezernat 43 — Öffentliche Finanzen —, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, Tel. 0511 9898-3242, anfordern.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 847